

22.09.2016

REACH EG Nr. 1907/2006

Die Firma Alfred Schweizer GmbH & Co. KG ist als Kunststoffzerspaner im Sinne von REACH ein „nachgeschalteter Anwender“ und unterliegt somit im Sinne von REACH grundsätzlich keinerlei Registrierungspflichten. Die Kunststoffprodukte, die sie von uns beziehen, sind somit als Erzeugnisse im Sinne von REACH selbst nicht registrierungspflichtig. Die in unseren Erzeugnissen evtl. enthaltenen registrierungspflichtigen Bestandteile können nur durch unsere Vorlieferanten registriert werden. In unserem gemeinsamen Interesse verfolgen wir die Umsetzung von REACH und stehen deshalb in engem Kontakt mit unseren Lieferanten. Die Hauptverpflichtung der nachgeschalteten Anwender besteht in der Kommunikation entlang der Lieferkette. Mit Art. 33 der REACH-Verordnung sind wir verpflichtet unsere Kunden darüber zu informieren, wenn in unseren Produkten besonders besorgniserregende Stoffe in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten sind. Auch wir haben unsere Vorlieferanten aufgefordert uns sofort in Kenntnis zu setzen, wenn in den an uns gelieferten Produkten SVHC-Stoffe über 0,1 Massenprozent enthalten sind. Sollten uns diesbezüglich Informationen vorliegen, werden wir sie umgehend informieren.

Informationspflicht gem. Art. 33 REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006):

Das Produkt PVC enthält mehr als 0,1% der folgenden Substanz:

Dioctylzinnverbindungen (DOTE) CAS Nummer: 15571-58-1. Es sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit dem Produkt erforderlich, da der Stoff fest im Kunststoff eingebunden ist und bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht freigesetzt wird.



Marcus Schweizer
(Geschäftsführer)